

Gesellschaftsvertrag LSG

I. Allgemeine Bestimmungen

Firma

§ 1 Die Gesellschaft führt die Firma "LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H."

Sitz

§ 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Gegenstand des Unternehmens

§ 3 (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die gesammelte Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen iSd UrhG ihrer Bezugsberechtigten (Abs. 2) im eigenen Namen der Gesellschaft aber im Interesse der Bezugsberechtigten,
- b) die möglichst weitgehende Vorsorge für die Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen iSd UrhG ihrer Bezugsberechtigten (Abs. 2) im Ausland durch Zusammenarbeit mit ausländischen Schwestergesellschaften,
- c) die Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen iSd UrhG anderer als der in Abs. 2 genannten Personen im Auftrag und im Interesse einer in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaft,
- d) die Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen,
- e) die Vertretung der wirtschaftlichen, rechtlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten (Abs.2), auch im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften.

(2) Als Bezugsberechtigte gelten Hersteller von Schallträgern, Hersteller von Musikvideos, an Schallaufnahmen mitwirkende ausübende Künstler sowie ausübende Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen, jeweils einschließlich deren Rechtsnachfolger, die der Gesellschaft Rechte und/oder Beteiligungsansprüche und/oder Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung und Nutzbarmachung einräumten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die ihr eingeräumten Rechte und Ansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und die dafür eingehobenen Einnahmen entsprechend den in § 4 festgelegten Grundsätzen zu verteilen.

(4) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Bezugsberechtigtengruppen, Grundsätze der Verteilung

§ 4 (1) Die Hersteller von Schallträgern, die Hersteller von Musikvideos, die an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler sowie ausübende Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen bilden, jeweils einschließlich ihrer Rechtsnachfolger, separate Bezugsberechtigtengruppen.

(2) Die Einnahmen, die auf die Vergütungsansprüche entfallen, die von den Bezugsberechtigtengruppen der Hersteller von Schallträgern und der an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppen notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten je zur Hälfte auf die beiden Bezugsberechtigtengruppen verteilt. Innerhalb der Bezugsberechtigtengruppen erfolgt die Verteilung nach den jeweils gültigen Verteilungsregeln. Die Kosten für die Verteilung der Vergütungen auf die Angehörigen der beiden Gruppen gehen zu Lasten der betreffenden Gruppe. Die Einnahmen, die auf die Lizenzierung ausschließlicher Rechte entfallen, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung dieser Rechte notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb der diese Rechte innehabenden Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln verteilt. Der Generalversammlung steht es offen, im Hinblick auf Einnahmen, die auf einzelne im Generalversammlungsbeschluss zu bezeichnende Rechte und Ansprüche entfallen, ein anderes Aufteilungsverhältnis vorzusehen.

(3) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von der Bezugsberechtigtengruppe der ausübenden Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln verteilt.

(4) Die Einnahmen, die auf die Rechte und Ansprüche entfallen, die von der Bezugsberechtigtengruppe der Hersteller von Musikvideos eingeräumt wurden, werden nach Abzug der für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche dieser Gruppe notwendigen Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten innerhalb dieser Gruppe nach den für sie gültigen Verteilungsregeln verteilt.

(5) Die Verteilung der Einnahmen auf Grund der Wahrnehmung und Nutzbarmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen iSd UrhG anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Personen im Auftrag und im Interesse einer in- oder ausländischen Verwertungsgesellschaft erfolgt entsprechend den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

§ 5 (1) Für die beiden Bezugsberechtigten Gruppen der Hersteller von Schallträgern und von Musikvideos sind soziale und kulturelle Einrichtungen zu schaffen. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus den auf diese beiden Gruppen entfallenden Einnahmen gespeist. Zuwendungen aus diesen kulturellen und sozialen Einrichtungen haben nach festen Regeln zu erfolgen.

(2) Für die beiden Bezugsberechtigten Gruppen der an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler und der ausübenden Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen sind soziale und kulturelle Einrichtungen zu schaffen. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus den auf diese beiden Gruppen entfallenden Einnahmen gespeist. Zuwendungen aus diesen kulturellen und sozialen Einrichtungen haben nach festen Regeln zu erfolgen.

Dauer der Gesellschaft

§ 6 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Geschäftsjahr

§ 7 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II. Das Geschäftskapital:

Stammkapital

§ 8 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.336,42 (Euro sechsdreißigtausenddreihundertsechsdreißig und zweiundvierzig Cent) und ist zur Hälfte bar einbezahlt.

(2) Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

- a) die Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG).....€ 18.168,21
(Euro achtzehntausendeinhundertachtundsechzig und einundzwanzig Cent)
- b) der Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI
Austria.....€ 18.168,21
(Euro achtzehntausendeinhundertachtundsechzig und einundzwanzig Cent)

Geschäftsanteile

§ 9 (1) Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage.

(2) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung darüber ist nur mittels Generalversammlungsbeschlusses zulässig und rechtswirksam.

III. Die Gesellschaftsorgane

Die Geschäftsführung

§ 10 (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Werden zwei Geschäftsführer bestellt, so kann jeder Gesellschafter einen Geschäftsführer nominieren. Bei der Nominierung gilt es sicherzustellen, dass der (die) Geschäftsführer fachlich qualifiziert ist (sind).

(2) Die Gesellschaft schließt mit den Geschäftsführern einen Geschäftsführervertrag ab. Dabei gilt es sicherzustellen, dass zumindest ein Geschäftsführer hauptberuflich für die Gesellschaft tätig ist.

(3) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam, sofern die Generalversammlung nicht einem einzelnen oder beiden Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht einräumt.

Die Generalversammlung

- § 11** (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Generalversammlung. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn sich beide Gesellschafter damit schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem von den Gesellschaftern einstimmig zu bestimmenden anderen Ort statt.
- (3) Zur Einberufung der Generalversammlung ist jeder einzelne Geschäftsführer berechtigt. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Postaufgabe der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 vollen Tagen liegen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung beider Gesellschafter erforderlich.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die im Gesetz oder diesem Vertrag bezeichneten Gegenstände einstimmig.
- (6) Einmal jährlich, und zwar spätestens 8 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist die ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese beschließt über den Jahresabschluss, den Lagebericht und über die Entlastung des (der) Geschäftsführer(s).

Der Beirat

- § 12** (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus acht Mitgliedern sowie einem Vorsitzenden besteht. Jedem der beiden Gesellschafter obliegt es, vier Mitglieder in den Beirat zu entsenden. Bei der Entsendung haben die Gesellschafter darauf zu achten, dass die Interessen der zu ihrem Bereich zählenden Bezugsberechtigten ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Die Wahl des Vorsitzenden obliegt der Generalversammlung.
- (2) Der Beirat beschließt:
- (a) die allgemeinen Vertragsbedingungen nach denen Rechte und Vergütungsansprüche wahrzunehmen sind,
 - (b) feste Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, nach denen die von der Gesellschaft eingehobenen Einnahmen entsprechend den in § 4

- festgelegten Grundsätzen im Einzelnen auf die Angehörigen der Bezugsberechtigtengruppen zu verteilen sind (Verteilungsregeln),
- (c) feste Regeln, nach denen Zuwendungen aus den gemäß § 6 eingerichteten sozialen und kulturellen Einrichtungen erfolgen,
 - (d) über Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - (e) über alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen werden.

(3) Bei der Entscheidung über Abs. 2 lit. a – c, kommt in den Fällen, die die beiden Bezugsberechtigtengruppen der ausübenden Künstler betreffen, lediglich den von der Oesterreichischen Interpretengesellschaft entsandten Beiratsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden ein Stimmrecht zu. In den Fällen, die die beiden Bezugsberechtigtengruppen der Hersteller von Schallträgern und Musikvideos betreffen, kommt lediglich den vom Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria entsandten Beiratsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden ein Stimmrecht zu. Die Beiratsmitglieder, denen bei der jeweiligen Abstimmung kein Stimmrecht zukommt, können beratend an der Entscheidungsfindung mitwirken.

(4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Köpfen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens je ein von jedem Gesellschafter entsandtes Beiratsmitglied anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind. Der Vorsitzende darf sich nicht vertreten lassen. Ist der Vorsitzende verhindert, ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens je zwei von jedem Gesellschafter entsandte Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenden wählen aus ihrer Mitte für diese Sitzung ihren Vorsitzenden. Im Fall der Stimmgleichheit führt den Vorsitz das an Jahren älteste Beiratsmitglied. In diesem Fall ist Abs. 3 letzter Satz nicht anzuwenden. Kommt ein gültiger Beschluss wegen Stimmgleichheit nicht zustande, tritt der Beirat nach Ablauf von 48 Stunden neuerlich zusammen, wobei Abs. 3 letzter Satz in diesem Fall anzuwenden ist.

VI. Schlussbestimmungen

Jahresabschluss

- § 13 (1) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind spätestens fünf Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres unter Verantwortlichkeit des (der) Geschäftsführer(s) unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 VerwGesG aufzustellen und den

Gesellschaftern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen und von der Generalversammlung zu beschließen.

Kündigung

§ 14 (1) Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des zweiten Mitgesellschafters und durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Postaufgabe des Kündigungsschreibens spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalbjahres erfolgte.

(2) Falls sich die Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist wegen der Übernahme des Gesellschaftsanteils des aufkündigenden Gesellschafters einigen, ist die Gesellschaft zu liquidieren.

(3) Die Kündigung gemäß Abs. 1 kann frühestens zum 01.01.2012 erfolgen.

Auflösung und Liquidation

§ 15 (1) Der von der Generalversammlung zu treffende Auflösungsbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung und ist von dem (den) Geschäftsführer(n) zum Firmenbuch anzumelden.

(2) Liquidator(en) der Gesellschaft ist (sind) der (die) Geschäftsführer oder (ein) von der Generalversammlung gewählte(r) andere(r) Liquidator(en).

Schiedsklausel

§ 16 (1) Alle Streitigkeiten, die zwischen den Gesellschaftern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen sollten, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte von einem Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht, sofern sich die Streitparteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, aus drei Schiedsrichtern, und zwar einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter sein und in wirtschaftlichen Dingen Erfahrung haben.

(3) Jede Partei ernennt einen Beisitzer. Diese beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmanns nicht binnen zwei Wochen einigen, so wird der Obmann auf Antrag eines Schiedsrichters oder eines der Streitparteien durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien bestellt.

(4) Ernennet einer der Streitteile binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer nicht, so wird der Beisitzer auf Antrag des anderen Streitteils durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien ernannt.

(5) Streitgenossen haben einen gemeinsamen Beisitzer zu ernennen. Einigen sie sich nicht, so gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Wenn einer der Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder im Lauf des Schiedsverfahrens ausfällt, so gelten die Ersatzbestimmungen des Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

(7) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren frei und entscheidet über die Kosten in sinngemäßer Anwendung der Kostentragungsregeln der ZPO.

(8) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, für die das Schiedsgericht auch durch Parteienvereinbarung nicht zuständig gemacht werden kann, insbesondere für allfällige Anfechtungen des Schiedsspruchs wegen Unwirksamkeit, vereinbaren die Streitteile die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichts.

(9) Wird der Schiedsspruch durch das ordentliche Gericht aufgehoben, so ist das Verfahren erneut einzuberufen. Schiedsrichter, die bei dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung in dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

§ 17 Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht rechtswirksam oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen – soweit sich aus Gesetz und Vertrag nichts anderes ergibt – durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter.

Subsidiäre Anwendbarkeit des GmbHG

§ 19 Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 06.03.1906, RGBI 58, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.